



Gemeinde
Büllingen

Allgemeine Verordnung über die Wasserversorgung in der Gemeinde BÜLLINGEN

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AUF SEINER SITZUNG VOM 03.06.2021

INHALTSVERZEICHNIS:

Kapitel I. Definitionen

Artikel 1. Definitionen

Kapitel II. Zugang zur öffentlichen Versorgung und Anschluss

Artikel 2. Anschlussrecht

Artikel 3. Anschlussantrag, Preisinformation und Anschlussmodalitäten

Artikel 4. Prämie bei Erweiterung oder Verstärkung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes

Artikel 5. Durchführung, Änderung, Beendigung der Dienstleistung

Artikel 6. Vorläufige Wasserzapfstelle

Artikel 7. Anzahl der Zähler pro Anschluss

Artikel 8. Bedingungen für die Standortwahl des Anschlusses

Artikel 9. Bestimmung des Typs und der Größe des Zählers

Artikel 10. Wasserversorgung zur Brandbekämpfung

Artikel 11. Schutz des Zählers und des Anschlusses

Artikel 12. Eigentümer- oder Verbraucherwechsel

Kapitel III. Wasserversorgung, Wassernutzung und Wasserqualität

Artikel 13. Bereitstellung

Artikel 14. Beanstandungen

Artikel 15. Unterbrechung der Wasserversorgung

Artikel 16. Aussetzung der Wasserversorgung

Artikel 17. Sparsame Wassernutzung

Artikel 18. Wasserqualität

Artikel 19. Zugang zu den Anlagen und Zählern

Kapitel IV. Nutzung und Schutz der Hausinstallationen

Artikel 20. Schutz des Netzes gegen Wasserrückläufe

Artikel 21. Durchführung der Arbeiten

Artikel 22. Orte mit Publikumsverkehr

Artikel 23. Änderung des vom Wasserversorger gelieferten Drucks

Artikel 24. Verbindung zwischen den Hausinstallationen

Artikel 25. Kennzeichnung der Leitungen

Artikel 26. Wasserversorgung Dritter

Artikel 27. Schutz der Hausinstallationen

Artikel 28. Rohrleitungen aus Blei

Artikel 29. Wasseraufbereitungsgeräte

Artikel 30. Hydrophor- und Druckerhöhungsanlagen

Kapitel V. Verbrauchserfassung, Preisfestsetzung und Rechnungsstellung

Artikel 31. Verbrauchserfassung

Artikel 32. Zählerablesung

Artikel 33. Verfahren für die pauschale Verbrauchsschätzung

Artikel 34. Zählerkontrolle

Artikel 35. Preisfestsetzung

Artikel 36. Mehrfachanschlüsse

Artikel 37. Befreiung vom TKAR

Artikel 38. Rechnungsstellung

Artikel 39. Rechnungsaufmachung

Artikel 40. Zahlung der Rechnungen und Beitreibung

Artikel 41. Zahlungsart und -frist
Artikel 42. Mahnung
Artikel 43. Inverzugsetzung
Artikel 44. Nichtzahlung
Artikel 45. Beanstandungen
Artikel 46. Aufteilung der geschuldeten Beträge zwischen Eigentümer und Verbraucher
Artikel 47. Zahlungen durch Dritte
Artikel 48. Gewährleistung
Artikel 49. Rechnungsberichtigung
Artikel 50. Information
Artikel 51. Entschädigungen
Artikel 52. Strafverfolgung

Kapitel VI. Territoriale Zuständigkeit

Artikel 53. Territoriale Zuständigkeit

Kapitel VII. Sonderbestimmungen

Artikel 54. Kosten und Entschädigungen
Artikel 55. Schadensersatzklausel
Artikel 56. Indexierungen
Artikel 57. Inkrafttreten

KAPITEL I. Definitionen

Artikel 1. Definitionen (gemäß Artikel D.2 und R-307bis 12 des Wassergesetzbuches)

- **Eigentümer:** jede Person, die Inhaber eines Eigentums-, Nutznießungs-, Nackteigentums-, Nutzungs-, Wohn-, Bau- oder Erbpachtrechts an einer an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Immobilie ist;
- **Verbraucher:** jede Person, die als Bewohner oder Benutzer einer angeschlossenen Immobilie den Dienst der öffentlichen Wasserversorgung und das vom Wasserversorger bereitgestellte Wasser nutzt;
- **Dienstlast:** Gesamtheit der Verpflichtungen, die die Person, die je nach Fall Eigentümer oder Verbraucher ist, erfüllen muss;
- **Zähler:** Messvorrichtung samt Zubehör zur Bestimmung des in einem gegebenen Zeitraum verbrauchten Wasservolumens;
- **Tatsächlicher Kostenpreis für die Verteilung** (nachstehend TKV genannt): Preis pro Kubikmeter, der die Gesamtheit der Kosten für die Wassergewinnung und -verteilung enthält, einschließlich aller Gebühren und Steuern;
- **Tatsächlicher Kostenpreis für die Abwasserreinigung** (nachstehend TKAR genannt): Preis pro Kubikmeter, der die Gesamtheit der Kosten für die öffentliche Reinigung des Haushaltsabwassers umfasst;
- **Wasserversorger:** die Gemeinde BÜLLINGEN als Betreiber des öffentlichen Wasserversorgungsdienstes auf ihrem Gebiet;
- **Versorgungsleitung:** die Versorgungsleitung des öffentlichen Trinkwassernetzes, an welcher der Wasseranschluss erfolgt;
- **Wasseranschluss:** Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die für die Wasserversorgung eines Gebäudes bzw. eines Areals ab dem Anschluss an der Versorgungsleitung bis zum Zähler einschließlich;
- **Hausinstallation:** die Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die nach dem Zähler installiert sind, einschließlich der Ausgangsdichtung;
- **Wohnung:** individuelle Wohnung im Sinne des Artikels 1 4° des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen, gemäß der in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets anwendbaren Fassung;
- **Verbindungspunkt:** die Grenze zwischen dem Versorgungsnetz und der Hausinstallation, die sich direkt hinter dem Zähler befindet, Ausgangsdichtung ausgeschlossen. Ist kein Zähler vorhanden, wird der Verbindungspunkt zwischen dem Eigentümer und dem Wasserversorger vereinbart. In Abwesenheit einer solchen Vereinbarung wird dieser Punkt an der Grenze des Privatbereichs festgelegt;
- **Orte mit Publikumsverkehr:** große Räume und Einrichtungen, in denen Wasser zur Verfügung gestellt wird, wie z.B. Krankhäuser, Gesundheitseinrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Schulen, Kindertagesstätten, Sport-, Freizeit- und Ausstellungseinrichtungen,

Gebäude mit Übernachtungsinfrastruktur, Campinggelände (siehe Artikel R-307bis 12 des Wassergesetzbuches).

KAPITEL II. Zugang zur öffentlichen Wasserversorgung und Anschluss

Artikel 2. Anschlussrecht (gemäß Artikel D.195, D195bis, D 195ter und D 227ter §2 und R.270bis-19 des Wassergesetzbuches)

§1 Jeder Inhaber eines dinglichen Rechts an einer Immobilie hat auf seinen Antrag hin und auf eigene Kosten Anspruch auf den Anschluss dieser Immobilie an das öffentliche Wasserversorgungsnetz. Die dafür gegebenenfalls notwendige Erweiterung oder Verstärkung des Versorgungsnetzes geht zu Lasten des Antragstellers.

Ab dem 01.06.2021 muss vor dem Anschluss einer Immobilie an das öffentliche Wasserversorgungsnetz (Neubau) ein CertIBEau-Zertifikat vorliegen, welches die Konformität der Hausinstallation bescheinigt. Die Vorlage eines CertIBEau-Zertifikats ist ebenfalls für nicht bebaute Campinggelände verpflichtend. In Abweichung dazu, ist diese Pflicht nicht anwendbar auf vorläufige Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung während der Dauer der Bauarbeiten.

§2 Handelt es sich um einen Antrag auf Anschluss eines Neubaus, der hauptsächlich als individuelle Wohnung im Sinne von Artikel 1 des Wallonischen Wohnungsgesetzbuches über nachhaltiges Wohnen gemäß der in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets anwendbaren Fassung gilt, und für den eine Erweiterung oder Verstärkung des öffentlichen Versorgungsnetzes erforderlich ist, erhält der Antragsteller - unter Ausschluss des Abschnitts der Erweiterung oder Verstärkung, der in oder entlang einer privaten Straße verlegt wird - vom Wasserversorger eine Prämie.

§3 Handelt es sich um einen Antrag auf Anschluss einer Immobilie, die von einer nicht abgelaufenen Städtebaugenehmigung oder von einer nicht abgelaufenen Städtebaugenehmigung für Gebäudegruppen gedeckt ist, wird der Antrag nicht berücksichtigt, solange die Einrichtung oder Verstärkung der Wasserversorgung nicht durchgeführt wurde. Die Einrichtung oder Verstärkung der Wasserversorgung von Immobilien, die von einer nicht abgelaufenen Städtebaugenehmigung oder von einer nicht abgelaufenen Städtebaugenehmigung für Gebäudegruppen gedeckt ist, einschließlich der eventuell notwendigen Verstärkung des bestehenden Netzes, werden vollständig zu Lasten des Inhabers der Genehmigung durchgeführt.

§4 Ohne Zustimmung des Wasserversorgers kann die für den Wasseranschluss einer Immobilie notwendige Erweiterung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes nicht in einer Privatstraße verlegt werden. Der Wasserversorger macht diese Sondergenehmigung von der kostenlosen Abtretung der dinglichen Rechte, die für die Verlegung der Erweiterung, ihre Überwachung, Instandhaltung und Erneuerung notwendig ist, seitens des Antragstellers abhängig. Dazu zählt auch das Recht, jederzeit ungehindert Zugang zum Zufahrtsweg und dessen Untergrund mit den zum öffentlichen Versorgungsnetz gehörenden Leitungen, Geräten, Kammern und Anlagen zu erhalten.

§5 Die für den Wasseranschluss einer Immobilie notwendige Erweiterung des öffentlichen Versorgungsnetzes beginnt an der Verbindung zwischen dem bestehenden Netz und endet an oder entlang der Straße auf Höhe der Grenze zwischen der Parzelle, für die der Anschluss beantragt wird, und der Nachbarparzelle. Wenn jedoch entweder die besondere Konfiguration der Örtlichkeiten dies rechtfertigt oder die Nachbarparzelle aufgrund ihrer städtebaulichen Situation zum Zeitpunkt des Antrags nicht bebaut werden kann, bestimmt der Wasserversorger das Ende der Erweiterung maximal sechs Meter jenseits der Abzweigung des letzten Anschlusses, der an dieser Erweiterung zu verlegen ist.

Artikel 3. Anschlussantrag, Preisinformation und Anschlussmodalitäten (gemäß Artikel D.196 des Wassergesetzbuches)

§1 Der Antrag für den Anschluss wird mittels eines Formulars, welches der Wasserversorger kostenlos zur Verfügung stellt und welches auf dessen Webseite heruntergeladen werden kann, vom Inhaber des dinglichen Rechts an der Immobilie eingereicht.

Der Wasserversorger erstellt einen Kostenvoranschlag und zieht dafür ggf. die geltende Gebührenordnung zu Rate. Der Wasserversorger übermittelt den Kostenvoranschlag an den Antragsteller.

Die Gesamtkosten verstehen sich fest und endgültig, außer im Fall unvorhersehbarer Umstände, die sich im Laufe der Ausführung der Arbeiten ereignen.

Die Erstellung des Kostenvoranschlags ist kostenlos. Seine Gültigkeitsdauer beträgt zwei Monate ab Versanddatum.

§2 Neubauten werden während der Dauer der Bauarbeiten vorläufig an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Bei einem vorläufigen Anschluss wird die in Artikel 13 definierte Mindest-Durchflussmenge begrenzt, indem das Absperrventil versiegelt wird.

Erfüllt die Hauswassertechnik die CertIBEau-Vorschriften, gibt der Zertifizierer das Absperrventil frei, indem er die Plombe bricht und den Wasserversorger informiert.

Artikel 4. Prämie bei Erweiterung oder Verstärkung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes (gemäß Artikel R.270bis-19 und R.270bis-20 des Wassergesetzbuches)

Die in Artikel 2 §2 erwähnte Prämie wird wie folgt festgelegt:

§1 Bei Erweiterung des öffentlichen Versorgungsnetzes wird die Prämie pauschal auf 100,00 € pro Meter Erweiterung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes festgelegt.

§2 Ist eine Verstärkung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes nötig, wird der Betrag der Prämie wie folgt berechnet:

- bei Ersatz einer bestehenden Hauptleitung durch eine Hauptleitung mit einer höheren Kapazität wird der Betrag der Prämie pauschal auf 100 Euro pro Meter Leitung festgelegt, die als Ersatz für die bestehende Leitung gelegt wird;
- bei der Einrichtung oder dem Ersatz sonstiger Anlagen, die zwecks Erhöhung der Wasserleistung und/oder des verfügbaren Wasserdrucks an der Stelle, wo der Anschluss stattfindet, nötig sind, wird der Betrag der Prämie pauschal auf 1.500 Euro für diese gesamten Arbeiten festgelegt.

§3 Die verschiedenen Beträge nach den Paragraphen 1 und 2 werden je nach den durchzuführenden Arbeiten zusammengerechnet. Der Gesamtbetrag der Prämie wird in allen Fällen jedoch auf einen Höchstbetrag von 4.000 Euro pro Akte begrenzt.

§4 Diese Beträge werden jährlich am 1. Januar auf der Grundlage der Entwicklung des Gesundheitsindex unter Bezugnahme, auf den am 1. Januar 2016 angewandten Index, indiziert und auf den Euro ab- bzw. aufgerundet.

Wenn die Arbeiten zur Erweiterung und/oder zur Verstärkung des öffentlichen Versorgungsnetzes

- vollständig vom Wasserversorger durchgeführt werden, wird die Prämie von der Rechnung, die vom Wasserversorger erstellt wird, abgerechnet;
- unter Vorbehalt einer vorherigen Zustimmung des Wasserversorgers, teils vom Antragsteller und teils vom Wasserversorger durchgeführt werden, wird die Prämie von der Rechnung, die vom Wasserversorger erstellt wird, maximal bis zum Rechnungsbetrag ausschließlich der Mehrwertsteuer abgerechnet, wobei der eventuelle Restbetrag maximal bis zum Rechnungsbetrag einschließlich der Mehrwertsteuer dem Antragsteller überwiesen wird, auf Vorlage der Rechnung, für die von ihm geleisteten Arbeiten, der ein Nachweis für die Zahlung beigelegt wird;
- unter Vorbehalt einer vorherigen Zustimmung des Wasserversorgers, vollständig vom Antragsteller durchgeführt werden, wird Letzterem die Prämie maximal bis zum Rechnungsbetrag einschließlich der Mehrwertsteuer überwiesen, auf Vorlage der Rechnung, für die von ihm geleisteten Arbeiten, und eines Zahlungsnachweises.

Die Kosten für den Abschnitt der Erweiterung oder Verstärkung, der in oder entlang einer privaten Straße verlegt wird, werden jedoch vollständig vom Antragsteller getragen.

Artikel 5. Durchführung, Änderung, Beendigung der Dienstleistung (gemäß Artikel D.196 des Wassergesetzbuches)

§1 Die Arbeiten für die Durchführung des (vorläufigen) Anschlusses gehen zu Lasten des Eigentümers und sind Gegenstand eines Kostenvoranschlags. Der Anschluss muss vor seiner (vorläufigen) Inbetriebnahme vollständig bezahlt sein.

Beantragt der Eigentümer eine Änderung des Anschlusses oder die Beendigung der Dienstleistung, gehen die Arbeiten ebenfalls zu seinen Lasten und sind Gegenstand eines Kostenvoranschlags.

Der Kostenvoranschlag wird dem Antragsteller innerhalb von zehn Kalendertagen nach Eingang seines Antrags zugestellt. Der Wasserversorger kann eine Anzahlung in Höhe von höchstens 50% des Kostenvoranschlags verlangen.

Außer im Fall höherer Gewalt (z.B. Schlechtwetter, Winterperiode) müssen die Arbeiten vom Wasserversorger prinzipiell innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang der formellen Zustimmung des Antragstellers zum Kostenvoranschlag und unter Berücksichtigung der im Kostenvoranschlag vorgesehenen Ausführungsbedingungen ausgeführt werden.

§2 Beantragt der Eigentümer die Beendigung der Dienstleistung, ergreift der Wasserversorger alle erforderlichen technischen Maßnahmen, damit die öffentliche Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Aufhebung des Anschlusses nicht beeinträchtigt werden. Sind Eigentümer und Verbraucher nicht dieselbe Person, kann der Antrag nur mit der formellen Zustimmung des Verbrauchers berücksichtigt werden.

§3 Die Kosten, für die vom Wasserversorger am Anschluss vorgenommenen Änderungen, fallen zu dessen Lasten.

§4 Unbeschadet des Artikels 11 ist der Anschluss Eigentum des Wasserversorgers, der für ihn die Verantwortung trägt und für dessen Wartung aufkommt.

Artikel 6. Vorläufige Wasserzapfstelle (gemäß Artikel D.227ter des Wassergesetzbuches)

Der Wasserversorger kann Bauunternehmen, Schaustellern oder anderen zeitweiligen Verbrauchern vorübergehend einen vorläufigen Anschluss oder eine Wasserzapfstelle gemäß jeweils individuell festgelegten Sonderbedingungen gewähren.

Artikel 7. Anzahl der Zähler pro Anschluss (gemäß Artikel D.197 des Wassergesetzbuches)

Jeder Anschluss muss mit mindestens einem Zähler versehen sein. Bei neuen Anschlüssen wird ein Zähler angebracht, um den Verbrauch jeder Wohnung, jeder gewerblichen Tätigkeit oder jedes Gebäudes separat zu erfassen. Ist der Anschluss mit mehr als einem Zähler versehen, wird ein zusätzlicher Zähler angebracht, um den Verbrauch der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten zu erfassen.

Im Fall der Änderung eines bestehenden Anschlusses, trägt der Antragsteller die Kosten für die Anpassung der Anzahl Zähler. Der Anschluss der Hausinstallation an jeden Zähler erfolgt zu Lasten des Eigentümers / der Eigentümer.

Artikel 8. Bedingungen für die Standortwahl des Anschlusses (gemäß Artikel R.270bis-1 des Wassergesetzbuches)

Die Trasse jedes neuen Anschlusses muss senkrecht zur Straßenachse erfolgen, sei es auf öffentlichem Eigentum, auf Privateigentum der Gemeinde oder auf privaten Grundstücken. Bei großen technischen Schwierigkeiten oder übermäßigen Kosten bei der Einrichtung oder Ersetzung des Anschlusses kann der Wasserversorger im Einvernehmen mit dem Eigentümer eine andere Trasse wählen. Der Anschluss kann mit einem Absperrschieber versehen werden.

Der Zähler im Innern des Gebäudes befindet sich möglichst nahe der Fassadenmauer, die der öffentlichen Straße am nächsten ist, in einem Winkel von 90 Grad an einer Außen- oder Zwischenmauer. Der Zähler wird so angebracht, dass der Zugang, die Ablesung, die Überwachung, der einwandfreie Betrieb, der Austausch sowie ggf. die Reparatur möglichst einfach sind. Der Zähler wird in einem Raum des Gebäudes angebracht. Werden die oben genannten Voraussetzungen in keinem Raum des Gebäudes erfüllt oder steht das Gebäude mehr als 20 Meter vom öffentlichen Eigentum entfernt, wird der Zähler in einem zu diesem Zweck vorgesehenen Schacht, der vom Wasserversorger verbaut wird, frostsicher angebracht. Der Wasserversorger kann im Einvernehmen mit

dem Eigentümer von diesem Grundsatz abweichen. Das Anbringen individueller Zähler in einem Gebäude erfordert die Bereitstellung eines Technikraums, der für alle Verbraucher frei zugänglich ist.

Damit Wartungs-, Reparatur und Austauscharbeiten bequem durchgeführt werden können, sind die Rohre vor dem Wasserzähler im Gebäudeinnern jederzeit auf der gesamten Länge sichtbar. Ist ein Zählerkasten installiert, bleibt dieser jederzeit frei zugänglich. Zur Wahrung der Unversehrtheit des Anschlusses und des Zählers ist es dem Verbraucher oder Eigentümer verboten, gleichwelches Element des vom Wasserversorger installierten Anschlusses abzumontieren, zu versetzen, zu ändern oder zu reparieren. Reparaturen am Wasserversorger gehörenden Teil des Anschlusses infolge einer falschen Nutzung durch den Eigentümer oder Verbraucher, gehen zu dessen Lasten.

Artikel 9. Bestimmung des Typs und der Größe des Zählers (gemäß Artikel R.270bis-2 des Wassergesetzbuches)

Der Wasserversorger bestimmt den Typ und die Größe des Zählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Eigentümers oder Verbrauchers sowie der technischen Vorschriften.

Der Antragsteller übermittelt möglichst genaue Informationen bezüglich seines gegenwärtigen und zukünftigen Wasserbedarfs. Für Zähler, deren Nenndurchmesser größer als fünfundzwanzig Millimeter ist, kann der Wasserversorger eine Zählermiete anrechnen. Bei der Dimensionierung werden darüber hinaus die Eigenschaften des bestehenden Versorgungsnetzes (insbesondere hinsichtlich des Durchmessers der Leitungen und des Drucks) sowie die Trasse des Anschlusses (insbesondere hinsichtlich der Länge) berücksichtigt. Die technischen Eigenschaften des Anschlusses und des Zählers werden vom Wasserversorger in Übereinstimmung mit dem Wasserbedarf des Antragstellers gewählt.

Grundsätzlich ist der Durchmesser des Anschlusses geringer als derjenige der Leitungen des Versorgungsnetzes, an das er angeschlossen ist. Der Durchmesser des Zählers ist ebenso groß oder eventuell geringer als der Durchmesser der Anschlussleitung. Um den Wasserverbrauch präzise zu erfassen, kann der Wasserversorger den Zähler gegen einen Zähler mit größerem oder kleinerem Durchmesser austauschen.

Artikel 10. Wasserversorgung zur Brandbekämpfung (gemäß Artikel R.270bis-3 des Wassergesetzbuches)

Beantragt der Eigentümer einen Wasseranschluss zur Brandbekämpfung, installiert der Wasserversorger einen doppelten Anschluss: einen ersten für den menschlichen Verbrauch und einen zweiten ausschließlich zur Brandbekämpfung. Die Durchflussmenge und der Druck, die von der zuständigen Hilfeleistungszone verlangt werden, werden für diesen zweiten Anschluss vom Wasserversorger nicht garantiert.

Der Wasserversorger kann den doppelten Anschluss mit einer einzigen Anschlussstelle auf der Hauptversorgungsleitung erstellen. In diesem Fall wird eine Beeinträchtigung der Qualität des für den menschlichen Verbrauch bestimmten Wassers mindestens durch die Installation eines zugelassenen Rückschlagventils an der Abzweigung der Anschlussstelle für die Brandbekämpfung vermieden.

Artikel 11. Schutz des Zählers und des Anschlusses (gemäß Artikel D.198, D227bis und R.270bis-4 des Wassergesetzbuches)

Der Eigentümer und der Verbraucher treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um Beschädigungen des Zählers zu verhindern. Sie sind verpflichtet, den Wasserversorger über festgestellte Schäden unmittelbar in Kenntnis zu setzen. In diesem Sinne haften sie für Schäden, insbesondere Frostschäden, am Zähler oder an demjenigen Teil des Anschlusses, der sich in dem Gebäude befindet, in dem der Zähler untergebracht ist, und der Mauerdurchführung im Außenbereich, es sei denn, dass dem Wasserversorger ein Fehler bei der Planung oder Einrichtung des Anschlusses nachgewiesen werden kann.

Der Wasserversorger informiert die Eigentümer und Verbraucher auf deren Anfrage hin über mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen des Zählers.

Auf dem auf einem Privatgrundstück gelegenen Abschnitt der Trasse dürfen weder Hoch- oder Tiefbauten noch Gehölzpflanzungen über dem Anschluss

vorgenommen werden. Die von dieser Vorschrift betroffene Fläche erstreckt sich beiderseits der Rohrleitungsachse bis auf einen Abstand von 1,50 Metern. Jeder Zähler ist versiegelt. Im Fall von Veränderungen am Siegel muss der Eigentümer oder Verbraucher zusätzlich zu dem eventuell betrügerischen Verbrauch und ungeachtet etwaiger Strafverfolgungen eine pauschale Entschädigung von 100,00 € zahlen. Der Wasserversorger räumt dem Eigentümer oder Verbraucher zuvor die Möglichkeit ein, Erklärungen abzugeben. Ist die Veränderung nicht auf eine Absicht oder Nachlässigkeit seitens des Eigentümers oder Verbrauchers zurückzuführen, so ist die pauschale Entschädigung ihm gegenüber nicht anwendbar.

Artikel 12. Eigentümer- oder Verbraucherwechsel (gemäß Artikel D.199 und R.270bis-5 des Wassergesetzbuches)

Im Fall eines Eigentümerwechsels müssen der alte und der neue Inhaber von dinglichen Rechten an der Immobilie:

- dies dem Wasserversorger innerhalb von acht Kalendertagen nach dem Datum des notariellen Kaufvertrages mitteilen;
- parallel dazu den Zählerstand oder die Zählerstände am Tag des Eigentümerwechsels mitteilen.

Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, sind der alte und der neue Inhaber von dinglichen Rechten gesamtschuldnerisch und gemeinschaftlich zur Zahlung der Summen verpflichtet, die seit der letzten Zählerablesung und der darauffolgenden Rechnungsstellung bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung geschuldet werden.

Jeder Verbraucher informiert den Wasserversorger innerhalb von acht Kalendertagen über das Datum des Einzugs oder Auszugs in/aus eine/r angeschlossene/n Immobilie sowie den Zählerstand an diesem Datum.

KAPITEL III. Wasserversorgung, Wassernutzung und Wasserqualität

Artikel 13. Bereitstellung (gemäß Artikel D.200 und R.270bis-6 des Wassergesetzbuches)

Der Wasserversorger erfüllt seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag, wenn er - von außerordentlichen Umständen oder Umständen, die sich seinem Einfluss entziehen, abgesehen - eine konstante Versorgung der an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Immobilien gewährleistet.

Der Wasserversorger sorgt dafür, dass alle Arbeiten, die für die Versorgung erforderlich sind, schnellstmöglich ausgeführt werden.

Der Wasserversorger garantiert einen statischen Druck am Zähler von 2 bis 10 bar, von vereinzelt Abweichungen und Einzelfällen abgesehen. Unter üblichen Betriebsbedingungen und abgesehen von Maßnahmen, die gemäß Artikel R.314 Absatz 2 (Wasserverlust nach dem Zähler), ergriffen werden können, garantiert Letzterer eine Mindest-Durchflussmenge von 300 Litern/Stunde am Zähler.

Wird die Versorgung mehr als acht aufeinanderfolgende Stunden unterbrochen, wobei die Stunden zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr morgens nicht berücksichtigt werden, muss der Wasserversorger alternative Versorgungsmittel zur Verfügung stellen.

Artikel 14. Beanstandungen (gemäß Artikel D.201 des Wassergesetzbuches)

Beanstandungen von Verbrauchern des Dienstes wird sofort Beachtung geschenkt. Der Wasserversorger bestimmt innerhalb seines Betriebs die Personen, die für die Annahme und Bearbeitung von Beanstandungen zuständig sind.

Artikel 15. Unterbrechung der Wasserversorgung (gemäß Artikel D.202 und R.270bis-7 des Wassergesetzbuches)

Die öffentliche Wasserversorgung einer Immobilie, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dient, darf nur in folgenden Fällen unterbrochen werden:

- um die öffentliche Gesundheit, die Reinheit des Wassers oder die Kontinuität des Dienstes zu schützen;
- auf Antrag des Verbrauchers;
- in Vollstreckung eines Gerichtsurteils aufgrund von Nichtzahlung, das die Unterbrechung der Wasserversorgung gestattet;
- falls ordnungsgemäß festgestellt werden konnte, dass der Zugang zum Zähler gemäß Artikel 19 behindert wird.

Die öffentliche Wasserversorgung einer Immobilie, die keinen Wohnzwecken dient, darf nur in folgenden Fällen unterbrochen werden:

- in den im Dekret oder kraft des Dekretes vorgesehenen Fällen;
- auf Antrag des Verbrauchers;
- bei Nichtzahlung nach einer Mahnung;
- falls ordnungsgemäß festgestellt werden konnte, dass der Zugang zum Zähler gemäß Artikel 19 behindert wird.

Wird der Dienst aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit unterbrochen, informiert der Wasserversorger unverzüglich den Bürgermeister und erklärt die Gründe der Unterbrechung. Wird der Dienst aufgrund eines Gerichtsurteils unterbrochen, setzt der Wasserversorger unverzüglich den Vorsitzenden des öffentlichen Sozialhilfezentrums von der Unterbrechung in Kenntnis.

Die Unterbrechung der Versorgung geschieht durch Zudrehen des Absperrschiebers, durch Zudrehen und Versiegeln des sich vor dem Zähler befindlichen Absperrhahns oder durch Anbringen eines Rohrverschlusses.

Ist die Unterbrechung der Versorgung auf ein Verschulden des Verbrauchers oder Eigentümers zurückzuführen, wird sie auf dessen Antrag und Kosten wiederhergestellt, sobald er all seinen Verpflichtungen dem Wasserversorger gegenüber nachgekommen ist, dies unbeschadet des Rechts auf Versorgung eines neuen Verbrauchers.

Artikel 16. Aussetzung der Wasserversorgung (gemäß Artikel D.203 des Wassergesetzbuches)

Der Wasserversorger kann den Dienst aussetzen, falls höhere Gewalt (Rohrbruch, Stromausfall, ...) vorliegt oder notwendige Reparatur-, Erneuerungs-, Änderungs-, Verlegungs-, Instandhaltungs- oder Betriebsarbeiten dies erforderlich machen.

Der Wasserversorger bemüht sich, diese Arbeiten dann auszuführen, wenn die Aussetzung der Versorgung die Verbraucher möglichst wenig stört, und die Zahl und Dauer solcher Aussetzungen zu begrenzen.

Von Dringlichkeitsfällen abgesehen, werden die Verbraucher im Voraus, unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen, per Rundschreiben, durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung auf der Webseite der Gemeinde informiert.

Artikel 17. Sparsame Wassernutzung (gemäß Artikel 205 des Wassergesetzbuches)

Der Verbraucher achtet auf eine sparsame Wassernutzung und befolgt die Beschlüsse und Anweisungen des Wasserversorgers zur Begrenzung des Wasserverbrauchs bei Dürre, technischen Vorfällen oder Vorfällen mit Auswirkungen auf die Wasserqualität.

Artikel 18. Wasserqualität (gemäß Artikel D.182 § 2, D.184 § 1, D.187, D.188, D.193 sowie Artikel R.227ter und R.262 des Wassergesetzbuches)

Der Wasserversorger ist verpflichtet, das ganze Jahr über für die Wasserqualität repräsentative Stichproben zu entnehmen. Diese Probeentnahmen erstrecken sich über das gesamte Versorgungsnetz und werden in von der Regierung festgelegten Abständen vorgenommen.

Der Wasserversorger ist verpflichtet, die gesetzlich festgelegten Parameterwerte an der Stelle zu gewährleisten, an der das von einem Versorgungsnetz bereitgestellte Wasser im Innern der Räumlichkeiten oder Einrichtungen aus den Hähnen austritt, die normalerweise zum menschlichen Verbrauch verwendet werden.

Mit Ausnahme von Räumlichkeiten und Einrichtungen, in denen das Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, hat der Wasserversorger seine Verpflichtungen erfüllt, wenn er nachweisen kann, dass die Nichteinhaltung der gesetzlich festgelegten Parameterwerte auf die Hausinstallation oder deren Wartung zurückzuführen ist. Der Wasserversorger berät jedoch die Verbraucher hinsichtlich eventuell zu ergreifender Korrekturmaßnahmen.

Um die Kontrolle der Wasserqualität zu gewährleisten, hat der Wasserversorger gemäß den Bestimmungen in Artikel 19 Zugang zum Anschluss und zur Hausinstallation.

Der Wasserversorger informiert die Eigentümer/Verbraucher über die Qualität des während des abgelaufenen Kalenderjahrs gelieferten Wassers. Der Wasserversorger ist verpflichtet, jedem Verbraucher, der es beantragt, sachdienliche und aktuelle Informationen über die Wasserqualität in seinem Versorgungsgebiet zu liefern.

Der Wasserversorger darf kein Wasser für den menschlichen Verbrauch liefern, wenn dessen Genusstauglichkeit und Reinheit nicht gewährleistet sind.

Stellt das für den menschlichen Verbrauch bestimmte Wasser eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit dar, unterbricht der Wasserversorger die Versorgung, schränkt die Verwendung des Wassers ein oder ergreift sämtliche Maßnahmen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich sind. In diesem Fall informiert er die Verbraucher umgehend und erteilt ihnen die notwendigen Ratschläge.

Der Wasserversorger muss ein internes Verfahren ausarbeiten, Not- und Einsatzplan genannt, das bei einem Vorfall mit Auswirkungen auf die Wasserqualität zu befolgen ist.

Artikel 19. Zugang zu den Anlagen und Zählern (gemäß Artikel D.207 des Wassergesetzbuches)

Damit alle erforderlichen Tätigkeiten zur Verbrauchserfassung sowie zur Kontrolle der Anlagen und des Zählers durchgeführt werden können, wird den Beauftragten des Wasserversorgers, die einen Dienst- und Personalausweis vorweisen können, sowie den Prüfstellen im Beisein der Verbraucher oder ihres Vertreters zwischen acht und zwanzig Uhr einfach und gefahrlos Zugang zum Anschluss oder zur Hausinstallation gewährt. Dabei werden die Grundsätze zum Schutz der Privatsphäre eingehalten und der Bewohner wird mindestens 48 Stunden im Voraus schriftlich informiert.

KAPITEL IV. Nutzung und Schutz der Hausinstallationen

Artikel 20. Schutz des Netzes gegen Wasserrückläufe (gemäß Artikel R.270bis-17 und D.182 §3 des Wassergesetzbuches)

Schutzvorrichtungen gegen Wasserrückläufe müssen in Übereinstimmung mit den von BELGAQUA, dem belgischen Verband für den Wassersektor (www.belgaqua.be), ausgearbeiteten „Technischen Vorschriften für Inneninstallationen“ realisiert werden.

Alle Anschlüsse müssen mit einem Rückschlagventil gemäß den o.g. technischen Vorschriften versehen sein. Dieses Ventil dient dazu, Wasserrückläufe in das Versorgungsnetz zu verhindern. Das Rückschlagventil wird vom Eigentümer auf eigene Kosten und ohne jegliche Haftung seitens des Wasserversorgers kontrolliert, einwandfrei instandgehalten, repariert und ausgetauscht.

Im Fall einer Wasserversorgung durch eine alternative oder eine, das über die Rohrleitungen verteilte Wasser, ergänzende Ressource sorgt der Eigentümer dafür, dass die beiden Versorgungskreisläufe vollständig voneinander getrennt sind und keine physische Verbindung zwischen ihnen besteht.

Artikel 21. Durchführung der Arbeiten (gemäß Artikel D.182 § 3 des Wassergesetzbuches)

Bei der Durchführung der Arbeiten an der Inneninstallation muss der Installateur:

- sich vor dem Einbau vergewissern, dass das Material für den betreffenden Verwendungszweck geeignet ist;
- vom Wasserversorger zugelassene Schutzvorrichtungen gegen Wasserrückläufe anbringen. Als zulässige Schutzvorrichtung gegen Wasserrückläufe gelten jene Vorrichtungen, die in Übereinstimmung mit den von BELGAQUA ausgearbeiteten „Technischen Vorschriften für Inneninstallationen“ realisiert wurden. Die Zulässigkeit der Vorrichtung muss mittels eines „CertIBEau“ genannten Zertifikats bescheinigt werden;
- bei Anschlusssschweißen, bei den Dichtungen (Vorsicht mit Schmiermitteln und Fasermaterial ...), bei der Auswahl der Beschichtungen, Verankerungen, usw. nach den Regeln der Kunst und wie sie in den Normen und technischen Dokumenten des Bauwesens festgelegt sind, arbeiten;
- vor der Inbetriebnahme der Anlage die Reinigungs-, Desinfektions- und Spülvorgänge durchführen.

Artikel 22. Orte mit Publikumsverkehr (gemäß Artikel D.227ter §3 und R.307bis-12 4° des Wassergesetzbuches)

In Räumen und Einrichtungen, in denen Wasser der Öffentlichkeit bereitgestellt wird, muss innerhalb der von der Regierung festgelegten Fristen und Regeln ein CertIBEau-Zertifikat vorgelegt werden, welches die Konformität der Hausinstallation bescheinigt.

Artikel 23. Änderung des vom Wasserversorger gelieferten Drucks (gemäß Artikel R.270bis-17 des Wassergesetzbuches)

Falls der Eigentümer oder Verbraucher den Druck des vom Wasserversorger gemäß Artikel 13 bereitgestellten Wassers zur Erfüllung spezifischer Bedürfnisse (mehrstöckiges Gebäude, Industrieanlage, ...) als zu hoch oder unzureichend erachtet, muss er die Anpassung des Drucks an seine Bedürfnisse selbst übernehmen. Die zu diesem Zweck eingesetzten Vorrichtungen müssen den technischen Vorschriften für Hausinstallationen entsprechen.

Bei zu hohem Druck obliegt es dem Eigentümer einen Druckregler einzubauen. Grundsätzlich erfolgt der direkte Anschluss an die Wasserversorgung über einen Wasserentnahmespeicher, der durch ein automatisches Ventil oder ein Schwimmerventil gespeist wird. In diesem Fall müssen die Sauberkeit und der einfache Zugang zu diesem Speicher garantiert sein.

Der Wasserversorger kann jedoch den direkten Anschluss an die Wasserversorgung mittels Pumpen zulassen, die mit einem Sicherheitsschaltgerät und einer Vorrichtung versehen sind, die die Pumpe außer Betrieb setzen, wenn der Wasserdruck niedriger ist als der vom Wasserversorger festgelegte Mindestwert.

Artikel 24. Verbindung zwischen Hausinstallationen (gemäß Artikel R.270bis-17 des Wassergesetzbuches)

Eine Verbindung zwischen den Hausinstallationen eines selben Gebäudes, die durch mehrere individuelle Anschlüsse versorgt werden, darf nicht ohne die vorhergehende schriftliche Genehmigung des Wasserversorgers vorgenommen werden.

Artikel 25. Kennzeichnung der Leitungen (gemäß Artikel R.270bis-17 des Wassergesetzbuches)

Sind in einem selben Gebäude mehrere Wasserverteilungssysteme unterschiedlicher Herkunft vorhanden, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Verwechslungen, die verschiedenen Wasserleitungen sichtbar zu kennzeichnen.

Artikel 26. Wasserversorgung Dritter (gemäß Artikel R.270bis-17 des Wassergesetzbuches)

Mit Ausnahme von Brandfällen ist es dem Verbraucher oder Eigentümer untersagt, ohne die vorherige Erlaubnis des Wasserversorgers Wasser an Dritte abzugeben. Dem Verbraucher oder Eigentümer ist es ebenfalls verboten, eine Wasserzapfstelle an seiner Hausinstallation zugunsten eines Dritten anzuschließen oder anschließen zu lassen.

Artikel 27. Schutz der Hausinstallationen (gemäß Artikel R.270bis-17 des Wassergesetzbuches)

Der Verbraucher und der Eigentümer treffen alle erforderlichen Schutzmaßnahmen für ihre Geräte und Anlagen, um Schäden jeglicher Art aufgrund von Versorgungsunterbrechungen, Druckschwankungen, Druckerhöhungen des Versorgungsnetzes, Frost oder Veränderungen der Zusammensetzung oder der Qualität des Wassers zu vermeiden.

Artikel 28. Rohrleitungen aus Blei (gemäß Artikel R.270bis-17 des Wassergesetzbuches)

Von der Verwendung von Bleirohren für die Hausinstallation wird dringend abgeraten.

Artikel 29. Wasseraufbereitungsgeräte (gemäß Artikel R.270bis-17 des Wassergesetzbuches)

Im Fall des Einbaus eines Wasseraufbereitungsgerätes egal welcher Art in die Hausinstallation müssen unmittelbar vor diesem Gerät und aufeinanderfolgend in Richtung des Wasserflusses ein Hahn und eine den geltenden Normen entsprechende und mit einem Kontrollablasshahn ausgestatte Rücklaufvorrichtung angebracht werden. Beide müssen in gutem Betriebszustand sein.

Eventuelle Schäden, sowohl an Personen (Ungenießbarkeit des Wassers) als auch an den Hausinstallationen (Funktionsminderungen), die auf diese Geräte zurückzuführen sind, gehen ohne jegliche Haftung seitens des Wasserversorgers zu Lasten des Eigentümers und/oder Verbrauchers.

Artikel 30. Hydrophor- oder Druckerhöhungsanlagen (gemäß Artikel R.270bis-17 des Wassergesetzbuches)

Es ist verboten, eine Hydrophor- oder eine Druckerhöhungsanlage direkt an die Anschlussleitung anzuschließen. Ein solcher Anschluss muss über einen Schwimmertank erfolgen.

Die Eigentümer müssen die technischen Vorschriften für Hausinstallationen von BELGAQUA, dem belgischen Verband für den Wassersektor (www.belgaqua.be) einhalten.

Diese Vorschriften sind in einer Broschüre mit dem Titel „Verzeichnis 2xxx - Technische Vorschriften für Hausinstallationen - Konforme Geräte - Zugelassene Schutzeinrichtungen - Nachgewiesene Flüssigkeiten“ nachzulesen, die auf einfache Anfrage beim Wasserversorger oder BELGAQUA erhältlich ist.

KAPITEL V. Verbrauchserfassung, Preisfestsetzung und Rechnungsstellung

Artikel 31. Verbrauchserfassung (gemäß Artikel D.208 des Wassergesetzbuches und Artikel 30 M.E. 18.05.2007)

Das verbrauchte Wasservolumen wird mittels des vom Wasserversorger installierten Zählers erfasst. Der Zeitpunkt und die Häufigkeit der Verbrauchserfassung werden vom Wasserversorger festgelegt. Diese Verbrauchserfassung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der Eigentümer/Verbraucher erlaubt dem Wasserversorger mindestens einmal alle fünf Jahre den Zugang zu den Anlagen unter den in Artikel 19 aufgeführten Bedingungen.

Artikel 32. Zählerablesung (gemäß Artikel 31 M.E. 18.05.2007)

Die Ablesung des Zählerstandes erfolgt entweder durch den Verbraucher oder Eigentümer selbst, durch die Bediensteten des Wasserversorgers oder mittels Fernablesung. Diese Zählerablesung ist keine Verbrauchskontrolle. Letztere obliegt dem Eigentümer und dem Verbraucher.

Innerhalb der vom Wasserversorger festgelegten Frist übermittelt der Verbraucher oder Eigentümer den Zählerstand durch ein ihm zur Verfügung stehendes Mittel. Ohne diese Formalität wird das verbrauchte Wasservolumen wie in Artikel 33 beschrieben geschätzt.

Gemäß Artikel 15 kann der Wasserversorger die Wasserversorgung unterbrechen, falls ordnungsgemäß festgestellt wurde, dass der Zugang zum Zähler behindert ist.

Artikel 33. Verfahren für die pauschale Verbrauchsschätzung

Bei nicht bekanntem Zählerstand, Ausfall der Datenerfassung oder Beschädigung des Zählers wird die verbrauchte Wassermenge auf Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs des Verbrauchers in den drei vorhergehenden Abrechnungszeiträumen berechnet. Kann diese Vorgehensweise nicht angewandt werden, dient der vorherige Abrechnungszeitraum oder der beim Verbraucher beobachtete durchschnittliche Tagesverbrauch als Berechnungsgrundlage. Anderenfalls kann der Verbrauch auf jede andere von beiden Parteien akzeptierte Weise (z.B. der vorhergehende Abrechnungszeitraum, der beim Verbraucher festgestellte durchschnittliche Tagesverbrauch, ...) festgestellt werden.

Artikel 34. Zählerkontrolle

Der Wasserversorger kann, ebenso wie der Verbraucher oder der Eigentümer, jederzeit eine Funktionsprüfung des Zählers durch den Messtechnischen Dienst oder durch eine andere zugelassene Prüfstelle, unter Einhaltung des durch den Messtechnischen Dienst festgelegten kontradiktorischen Verfahrens, beantragen.

Wenn der Verbraucher die Überprüfung beantragt, ist bei Antragstellung eine Kautions in Höhe von 110,00 € beim Finanzdienst zu hinterlegen. Die Kautions wird ausschließlich verwendet, um die Zahlung der anfallenden Kosten zur Überprüfung der Messeinrichtung zu garantieren.

Nach Hinterlegung der Kautions wird das Verfahren zur Überprüfung des Zählers in die Wege geleitet. Der strittige Zähler wird in Anwesenheit des Eigentümers, dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters oder

gegebenenfalls des Verbrauchers abmontiert und unverzüglich versiegelt. Der Wasserversorger installiert einen neuen Zähler.

Entspricht der geprüfte Zähler den geltenden Normen, wird der erfasste Verbrauch bestätigt und die Kosten aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Vorgänge dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Entspricht der geprüfte Zähler nicht den geltenden Normen, so werden die Kosten der Überprüfung vom Wasserversorger getragen, und der Verbrauch wird gemäß dem in Artikel 33 beschriebenen Verfahren pauschal geschätzt.

Artikel 35. Preisfestsetzung (gemäß Artikel D.228 des Wassergesetzbuches)

Gemäß dem Verursacherprinzip wurde ein einheitliches Tarifsysteem für den Wasserverbrauch eingeführt, welches eine jährliche Gebühr pro Zähler enthält, die vorgreifend sein kann und dem erlangten Vorteil durch die Bereitstellung von Wasser bestimmt ist, ganz unabhängig davon, ob ein Wasserverbrauch besteht oder nicht.

Die jährlichen Verbrauchsvolumen werden nach folgender Struktur in drei Tranchen aufgeteilt:

Gebühr: (20 x TKV) + (30 x TKAR)

Verbrauch:

- erste Tranche von 0 bis 30 m³: 0.5 x TKV
- zweite Tranche von 30 bis 5.000 m³: TKV + TKAR
- dritte Tranche: über 5.000 m³: (0.9 x TKV) + TKAR.

Das angewandte Tarifsysteem kann für Jahresverbrauchsvolumen von über 25.000 m³ durch eine Reduzierung des TKV-Koeffizienten von der oben genannten Tarifstruktur abweichen, kann jedoch auf keinen Fall (0.50 x TKV) + TKAR unterschreiten.

Der tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung (TKV) wird vom Wasserversorger auf Grundlage einer mehrjährigen und prospektiven Hochrechnung, ausgehend von einem bekannten Stand der Rechnungsführung, und unter Einhaltung der im einheitlichen Buchhaltungsplan der Wallonischen Regierung festgelegten Bewertungsregeln bestimmt. Die Wallonische Regierung kann die Berechnungsmethode und -form des TKV bestimmen.

Der pro Kubikmeter berechnete tatsächliche Kostenpreis für die Abwasserreinigung (TKAR) umfasst die Gesamtkosten, die in Verbindung mit der Sammlung und Klärung des Abwassers stehen. Der TKAR wird für die gesamte Wallonische Region von der S.P.G.E. (Société Publique de Gestion de l'Eau / Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung) in Anwendung des Geschäftsführungsvertrages mit der Wallonischen Regierung festgelegt.

Artikel 36. Mehrfachanschlüsse (gemäß Artikel D.445 des Wassergesetzbuches)

Wird ein Verbraucher durch einen oder mehrere Anschlüsse versorgt, die auf jährlicher Basis zusammen mehr als 5.000 m³ Wasser am selben und einzigen zusammenhängenden geografischen Standort, ohne die trennenden Straßen oder Verkehrswege zu berücksichtigen, ergeben, ist das für die Rechnungserstellung in Erwägung zu ziehende Volumen gemäß Ausnahmebestimmung die Gesamtsumme der durch diese Anschlüsse gelieferten Volumen.

Die Gebühren und anderen Kosten für die verschiedenen Anschlüsse werden weiter individuell pro Anschluss berechnet. Möchte der Verbraucher von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch machen, muss er einen entsprechenden Antrag bei seinem Wasserversorger stellen, der die Ausnahmeregelung nach Prüfung der Zulässigkeit und je nach Datum des Antrags ab dem laufenden Abrechnungszeitraum anwendet.

Artikel 37. Befreiung vom TKAR (gemäß Artikel D.229 des Wassergesetzbuches)

Die im Rahmen der in Artikel 35 vorgesehenen Preisfestsetzung TKAR wird in den nachstehenden Fällen nicht angewandt:

- auf verteilte Wasservolumen an Verbraucher, die der Abgabe für industrielle Abwassereinleitungen unterliegen;
- auf verteilte Wasservolumen an landwirtschaftliche Betriebe, die der Abgabe für Umweltbelastungen unterliegen, mit Ausnahme des Volumens, das dem mutmaßlichen Verbrauch des Haushalts entspricht, d.h. 90 Kubikmeter.

Muss der unter Punkt 1 genannte Verbraucher die Abgabe für industrielle Abwassereinleitungen zahlen, wird der TKAR gemäß den in Artikel D.268 des Wassergesetzbuches vorgesehenen Modalitäten durch eine Abgabe für die Einleitungen von Haushaltsabwasser ersetzt.

Artikel 38. Rechnungsstellung (gemäß Artikel D.230 des Wassergesetzbuches)

Der Wasserversorger erstellt eine jährliche Abrechnung. Darüber hinaus werden mindestens vierteljährlich Zwischenrechnungen erstellt.

Bei einem Wechsel des Verbrauchers sowie bei einer Änderung des Abrechnungszeitraums durch den Wasserversorger werden die Gebühr sowie die Verbrauchstranchen proportional zum Zeitraum der Belegung der Immobilie oder eines Teils der Immobilie berechnet. Gegebenenfalls wird die Gebührenvorauszahlung reguliert.

Artikel 39. Rechnungsaufmachung (gemäß Artikel R.270bis-8 des Wassergesetzbuches)

Die jährliche Abschlussrechnung enthält mindestens:

- den Namen und die Anschrift des Empfängers;
- den Ort der Leistungserbringung;
- eine Verbrauchshistorie mit Verbrauchshistogramm (mindestens drei Jahre);
- die Nummer des Zählers;
- den Verbrauchszeitraum;
- den alten und den neuen Zählerstand;
- die Berechnung des Rechnungsbetrags mit mindestens folgenden Angaben:
 - Gebühr;
 - Preis der verbrauchten Wassermenge mit den Details der Tarifstruktur;
 - Beträge des TKV und des TKAR;
 - Mehrwertsteuer;
 - zu zahlende Gesamtrechnungssumme;
- im Fall einer Tarifänderung während des durch die Rechnung abgedeckten Verbrauchszeitraums wird jeder betroffene Verbrauchszeitraum pro Tarif einzeln in der Rechnung aufgeführt;
- das Rechnungsdatum und die äußerste Zahlungsfrist;
- die Kontaktdaten des Kundendienstes des Wasserversorgers.

Die verschiedenen Elemente des TKV und des TKAR werden entsprechend ihrer Definition klar in der Rechnung angegeben.

Artikel 40. Zahlung der Rechnungen und Beitreibung (gemäß Artikel D.232 des Wassergesetzbuches)

Im Fall einer Nichterfüllung der Verpflichtungen und insbesondere im Fall einer Nichtzahlung der ausstehenden Beträge auf Grundlage der in Artikel 38 vorgesehenen Anzahlungen und Rechnungen innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist, kann der Wasserversorger sämtliche Rechtsmittel einsetzen, um seine Forderungen gegenüber dem Verbraucher und, gemäß Artikel 46, gegebenenfalls dem Eigentümer einzutreiben.

Artikel 41. Zahlungsart und -frist (gemäß Artikel R.270bis-10 des Wassergesetzbuches)

Die geschuldeten Beträge sind entweder beim Einnahmeamt des Wasserversorgers zu zahlen oder auf das von ihm genannte Konto bei einem Finanzinstitut zu überweisen. Die äußerste Zahlungsfrist ist auf der Rechnung unter der Angabe „Fälligkeitsdatum“ vermerkt. Dieses Datum liegt mindestens fünfzehn Kalendertage nach dem Versanddatum der Rechnung.

Artikel 42. Mahnung (gemäß Artikel R.270bis-11 des Wassergesetzbuches)

Erfolgt innerhalb der in Artikel 41 vorgeschriebenen Frist keine Zahlung, sendet der Wasserversorger dem säumigen Verbraucher oder Eigentümer eine Mahnung zu. Das Erinnerungsschreiben darf erst ab dem dreißigsten Kalendertag nach Rechnungsversand versendet werden. In dem Schreiben wird eine neue Zahlungsfrist vermerkt, die mindestens zehn Kalendertage ab Ausstellung der Mahnung beträgt. Die Kosten für die Mahnung zu Lasten des Verbrauchers oder Eigentümers betragen 4,89 €.

Artikel 43. Inverzugsetzung (gemäß Artikel R.270bis-12 des Wassergesetzbuches)

Wurde die Rechnung auch nach Ablauf der neuen, in Artikel 42 festgesetzten Frist, nicht beglichen, versendet der Wasserversorger ein Aufforderungsschreiben, in dem die letzte Zahlungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen festgelegt wird. Der Betrag der unbezahlten Rechnung wird um die durch das Inverzugsetzungsverfahren verursachten Kosten erhöht. Diese

Kosten betragen maximal die Mahnkosten zuzüglich der Kosten für den Versand per Einschreiben.

Artikel 44. Nichtzahlung (gemäß Artikel R.270bis-13 des Wassergesetzbuches)

Bei Nichtzahlung innerhalb der in der Inverzugsetzung vermerkten Frist können die geschuldeten Beträge nach Ablauf der festgelegten Frist von Rechts wegen um den gesetzlichen Zinssatz erhöht werden.

Der Wasserversorger kann alle Rechtsmittel ergreifen, um seine Forderung einzutreiben. Dazu zählt auch die Beschränkung der dem Verbraucher bereitgestellten Durchflussmenge.

Ein Durchflussbegrenzer kann unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen angebracht werden:

- bei anhaltendem Zahlungsverzug wird der Schuldner schriftlich über die mögliche Installation eines Durchflussbegrenzers innerhalb von mindestens dreißig Kalendertagen ab Datum des Schreibens informiert;
- gleichzeitig informiert der Wasserversorger schriftlich das ÖSHZ;
- falls der Schuldner oder das ÖSHZ sich nicht angemessen zur Tilgung der Schuld innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen nach dem Datum des Schreibens, im ersten Gedankenstrich angesprochen, verpflichtet sollte, kann der Wasserversorger das Verfahren zur Anbringung eines Durchflussbegrenzers fortsetzen. Er informiert den Schuldner über seinen Beschluss, einen Durchflussbegrenzer anzubringen und über die Modalitäten der Anbringung.
- Nach Zahlung der gesamten geschuldeten Beträge hat der Wasserversorger sieben Kalendertage Zeit, um den Durchflussbegrenzer zu entfernen.

Artikel 45. Beanstandungen (gemäß Artikel R.270bis-14 des Wassergesetzbuches)

Um gültig zu sein, muss jede Beanstandung schriftlich innerhalb von fünfzehn Kalendertagen ab Versanddatum der Rechnung eingereicht werden. Sie hebt die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Summen nicht auf.

Zugunsten des Wasserversorgers getätigte Zahlungen sind weder zinsbringend, noch wirken sie sich aufschiebend auf die Zahlung, zu welchem Zweck auch immer, der geschuldeten oder geforderten Beträge aus.

Wird die Beanstandung anerkannt, verfügt der Wasserversorger über fünfzehn Kalendertage, um dem Verbraucher die geschuldeten Beträge zurückzuzahlen.

Artikel 46. Aufteilung der geschuldeten Beträge zwischen Eigentümer und Verbraucher (gemäß Artikel D.233 und R.270bis-5 des Wassergesetzbuches)

Der Verbraucher schuldet dem Wasserversorger alle ihm für die öffentliche Wasserversorgung zustehenden Beträge, mit Ausnahme der Kosten oder Entschädigungen, für die ausdrücklich der Eigentümer aufzukommen hat.

Umfasst die angeschlossene Immobilie Wohnungen, Gewerbebetriebe oder Gebäude, und verfügt der Anschluss nicht über mehrere Zähler, die eine Erfassung des individuellen Verbrauchs ermöglichen, unabhängig davon, ob die Wohnungen, Gebäude oder Gewerberäume von unterschiedlichen Nutzern belegt sind, übernimmt der Eigentümer die Eigenschaft des Verbrauchers, was die Abrechnung der Dienstleistung und der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten betrifft.

Ist der Verbraucher nicht Inhaber eines dinglichen Rechts an der angeschlossenen Immobilie, haftet der Eigentümer dem Wasserversorger gegenüber nicht gesamtschuldnerisch und unteilbar für die vom Verbraucher unbezahlten Rechnungen, sofern er den Nachweis erbringt:

1. dass er den Wasserversorger schriftlich und spätestens innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen nach dem Datum des Belegungswechsels über die Identität der neuen und alten Nutzer sowie über den Zählerstand an diesem Datum informiert hat;
2. dass ein unüblicher hoher Verbrauch nicht auf den Zustand der Hausinstallationen zurückzuführen ist.

Sind mehrere Personen Inhaber eines ungeteilten dinglichen Rechts an der angeschlossenen Immobilie, haften sie dem Wasserversorger gegenüber gesamtschuldnerisch und unteilbar.

Im Fall einer unbelegten Immobilie übernimmt der Eigentümer die Eigenschaft des Verbrauchers und ist damit dem Wasserversorger gegenüber, bis zur Meldung der Belegung der Immobilie durch einen neuen Verbraucher, für die Kosten der Gebühr und des erfassten Verbrauchs zahlungspflichtig.

Artikel 47. Zahlungen durch Dritte (gemäß Artikel R.270bis-15 des Wassergesetzbuches)

Bei Zahlungen durch Dritte wird davon ausgegangen, dass sie für Rechnung und zur Entlastung des Verbrauchers oder des Eigentümers getätigt wurden.

Artikel 48. Gewährleistung (gemäß Artikel D.232 Absätze 3 und 4 sowie R.270bis-16 des Wassergesetzbuches)

Im Fall einer Immobilie, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dient, kann der Wasserversorger aufgrund der objektiven, spezifischen Eigenschaften des Verbrauchers eine Gewährleistung für die Zahlung der ihm geschuldeten Beträge verlangen.

Die vom Wasserversorger geforderte Gewährleistung beträgt maximal dem Betrag des Verbrauchs eines halben Jahres und wird per Überweisung gezahlt. Bei Einstellung der Versorgung wird diese Summe, nach eventuellem Abzug der geschuldeten Beträge, zurückgezahlt.

Im Fall eines an den Hydranten angeschlossenen Zählers kann die, im vorigen Absatz vorgesehene Sicherheitsleistung, um einen durch den Wasserversorger bestimmten Pauschalbetrag erhöht werden, der dazu dient, die Materialkosten und das Risiko einer Beschädigung der Wasserversorgungsanlagen zu decken. Zwischen dem Eigentümer und dem Wasserversorger wird eine Vereinbarung bezüglich der Materialbereitstellung getroffen.

Artikel 49. Rechnungsberichtigung

Wird ein Fehler oder ein Versäumnis festgestellt, das sich auf die dem Verbraucher in Rechnung gestellten Beträge auswirkt, führt der Wasserversorger schnellstmöglich, entweder auf seine eigene Initiative oder auf Anfrage des Verbrauchers oder Eigentümers hin, eine Rechnungsberichtigung durch.

Der Verbrauchszeitraum, auf den sich die Rechnungsberichtigung bezieht, darf fünfzehn Monate, die der letzten, von dem Bediensteten des Wasserversorgers durchgeführten und fakturierten Verbrauchserfassung vorhergehen, nicht überschreiten.

Artikel 50. Information (gemäß Artikel D.209 des Wassergesetzbuches)

Der Wasserversorger hält eine Liste der geltenden Tarifbeträge sowie der technischen und administrativen Auflagen für die Verbraucher bereit.

Der Wasserversorger ist verpflichtet, die Verbraucher aktiv über die technischen und administrativen Bedingungen, die die Qualität des von ihm geleisteten Dienstes ausmachen, zu informieren.

Es kann jedoch vorkommen, dass bestimmte Auskünfte nicht mitgeteilt werden dürfen, weil ihre Bekanntmachung den Schutz der Privatsphäre verletzen, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder eine ernste Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen könnten.

Sofern es keine anderslautende gesetzliche Bestimmung gibt, kann der Wasserversorger sowohl dem Verbraucher als auch Einrichtungen mit Betreuungsauftrag auf ihre Anfrage hin und mit Zustimmung des Verbrauchers Rechnungsdaten des Verbrauchers mitteilen.

Artikel 51. Entschädigungen (gemäß Artikel D.403 des Wassergesetzbuches)

Entschädigungen erfolgen gemäß Artikel D.403 des Wassergesetzbuches.

Artikel 52. Strafverfolgung (gemäß Artikel D.400, 401, 404, 406 und 410 des Wassergesetzbuches)

Die Strafverfolgung erfolgt gemäß der Artikel D.400, 401, 404, 406 und 410 des Wassergesetzbuches und des Teils VIII des Dekretalen Teils des Buches I des Umweltgesetzbuches.

KAPITEL VI. Territoriale Zuständigkeit

Artikel 53. Territoriale Zuständigkeit (gemäß Artikel D.419 des Wassergesetzbuches)

Streitigkeiten fallen unter die Zuständigkeit des Gerichtsbezirks EUPEN.

KAPITEL VII. Sonderbestimmungen

Artikel 54. Kosten und Entschädigungen (gemäß Artikel R.270bis-18 des Wassergesetzbuches)

§1 Die Kosten jeder von einem Bediensteten des Wasserversorgers getätigten Dienstfahrt, Lieferung oder Dienstleistung auf Anfrage oder durch Verschulden des Verbrauchers oder Eigentümers, gehen zu dessen Lasten.

§2 Die vom Wasserversorger geforderten Entschädigungen infolge von Verstößen gegen die vorliegende Verordnung werden unbeschadet der Verwaltungskosten, der erlittenen Schäden und eventueller Gerichtsverfahren vom Gemeindegremium festgelegt.

Artikel 55. Schadensersatzklausel

Auf jeden Betrag, der nicht innerhalb der in der Mahnung gemäß Artikel 43 festgelegten Frist bezahlt wird, kann kraft Gesetzes als Schadensersatz eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages, mindestens aber 50,00 €, aufgeschlagen werden. Diese Bestimmung gilt gemäß Gesetz gegenseitig.

Artikel 56. Indexierungen (gemäß Artikel R.270bis-18 des Wassergesetzbuches)

Die in den Artikeln 11, 42 und 44 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Beträge werden jedes Jahr am 1. Januar auf der Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex unter Bezugnahme des am 1.9.2005 gültigen Gesundheitsindex angepasst.

Artikel 57. Inkrafttreten

Die durch Beschluss vom 30.11.1995 festgelegte Regelung für die Lieferung von Trinkwasser wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die durch Beschluss vom 04.11.2005 festgelegten Richtlinien zur Tarifierung und Fakturierung der Wassergebühren ab dem 01.01.2005 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Der Kollegiumsbeschluss vom 06.04.1999 zur Festlegung der Richtlinien bei Überprüfung der Messeinrichtung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Vorliegender Beschluss tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Für gleichlautenden Auszug:

Namens des Kollegiums:



Julia KEIFENS,
Generaldirektorin.

Friedhelm WIRTZ,
Bürgermeister.